

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1952

Geschäftszahl

2476/50

Rechtssatz

Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt vor, wenn sich die Tätigkeit auf eine unbestimmte Anzahl von Personen erstreckt, dh der Unternehmer bereits ist, mit jedermann in Geschäftsverkehr zu treten, der Bedarf nach seinen Sachgütern oder Leistungen hat. Äußere Kenntlichmachung erhärtet die Annahme einer Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (hier: Armbinde des Wettvermittlers auf dem Rennplatz).

*

E 5.12.1952, 2476/50 #3 VwSlg 681 F/1952;

Beachte

y13450;